



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Frau Mag. T. Sumereder
Landesamtsdirektion

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 25.3.2019

Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der für die Jahre 2019 bis 2021 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2019 - 2021); Aussendung zur Begutachtung; Zahl 20031-LFW/723/90/34-2019

Sehr geehrte Frau Mag. Sumereder!

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) festgestellt, dass die Balzbejagung von Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe in Salzburg und anderen österreichischen Bundesländern gegen die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) verstößt.

Nunmehr liegt die vierte Schonzeiten Ausnahme-VO in Folge vor. Die fachlichen und rechtlichen Einwände der LUA und von NGOs wie BirdLife, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft am Haus der Natur und Naturschutzbund konnten bisher offensichtlich nicht entkräftet werden, denn es wurden auch für den Verordnungsentwurf 2019 – 2021 erneut lediglich die Erläuterungen zu den bisherigen Verordnungsentwürfen unreflektiert und großteils wortident abgeschrieben. Sämtliche detaillierte Einwendungen können in den Stellungnahmen der LUA vom 20.3.2008, 3.9.2009, 14.8.2012 und 12.10.2015 nachgelesen werden.

Der vorliegende Entwurf zur Schonzeiten-Ausnahme-VO 2019 – 2021 widerspricht aus folgenden Gründen der Vogelschutzrichtlinie und erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 9.

- Gemäß VSchRL dürfen die Vögel nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Die Bejagung erfolgt während der Balzzeit, die zur Brut- und Aufzuchtzeit gehört.



- Die Brut- und Aufzuchtzeit ist eine jener Phasen im Jahr, in der die Raufußhühner am sensibelsten auf Störung reagieren. Bereits einzelne Störereignisse können den Bruterfolg eines gesamten Jahres zunichtemachen. Die Störung durch die Balzbejagung betrifft aber nicht nur die betroffenen Raufußhühner, sondern auch sämtliche andere Vogelarten und Wildtiere des Gebiets in deren Fortpflanzungszeit. Die Formulierung des § 1 (2) lit 2 „die Verordnung dient ... der Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände...“ ist eine Verhöhnung biologischer Tatsachen.
- Die Balzbejagung erfolgt zum Populationstiefststand, einem Zeitpunkt, wo die massivsten negativen Auswirkungen auf die Population gegeben sind.
- Die Verordnung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren, obwohl vorab eine Aussage über den Fortpflanzungserfolg gar nicht möglich ist. Eine Reaktion auf niedrige Bestandszahlen erfolgte bisher ebenfalls nicht.

Das für die Ausnahme erforderliche Kriterium der „geringen Menge“ ist nicht erfüllt:

- Das für die Ermittlung herangezogene Berechnungsmodell berücksichtigt wesentliche populationsökologische Grundsätze nicht und ist zur Ermittlung von verträglichen Abschusszahlen ungeeignet.
- Abgeschossen werden ausschließlich geschlechtsreife, fortpflanzungsfähige Männchen.
- Aus ökologischer Sicht sind Raufußhühner als sogenannte K-Strategen einzustufen. Es sind große Vögel mit geringer Adultmortalität (30 %), geringer Fortpflanzungsrate aber langer Lebensdauer. Die höchste Sterblichkeitsrate findet man bei den Jungtieren. Da aber die Bejagung ausschließlich adulte Männchen betrifft, muss auch die Berechnung der „geringen Menge“ anhand der adulten Männchen erfolgen. Eine künstliche Anhebung der Abschusszahlen für Männchen durch Einbeziehen von Jungtieren und Weibchen widerspricht populationsbiologischen Gegebenheiten.
- Nach dem vorliegenden Entwurf werden bei den Auerhühnern zwischen 3,1 (Zell am See) und 5,6 % (Tamsweg) und beim Birkhuhn zwischen 5 (Zell am See) und 7,2 % (St.Johann) der fortpflanzungsfähigen Männchen entnommen.
- Der vorliegende VO-Entwurf geht von stabilen Beständen der betroffenen Raufußhühner aus. Laut aktueller Roter Liste der Brutvögel Österreichs aus dem Jahr 2018 ist aber zumindest beim Auerhuhn der Bestand abnehmend. Trotzdem sind die Freigaben bei Auerhähnen seit der ersten Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2008 stetig angestiegen (von 79 auf mittlerweile 96 Individuen). Die Auerhahnabschüsse



sind mittlerweile höher als vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 2007.

- Die im VO-Entwurf zulässigen Birkhahnabschüsse im Bezirk St. Johann erfüllen nicht einmal nach dem der VO zugrundeliegenden Rechenmodell die Kriterien der „geringen Menge“, sondern liegen mit 115 Hähnen jährlich 11 Stück darüber.

Das Ausnahmekriterium der streng überwachten Bedingungen ist nicht erfüllt, da sämtliche Phasen im Einflussbereich jagdlicher Interessen gelegen sind und damit keine unabhängige Kontrolle gegeben ist.

- Der Abschuss dient der Trophäenjagd und liegt im jagdlichen Interesse.
- Das der Verordnung zugrunde gelegte Berechnungsmodell stammt aus einem Gutachten im Auftrag der Zentralstelle der österreichischen Landesjagdverbände.
- Die Balzplatzzählungen erfolgen durch die Jägerschaft.
- Die Kontrolle des Abschusses erfolgt durch ein Jagdschutzorgan.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Balzbejagung von Auerhahn und Birkhahn im Widerspruch zu den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie steht und auch die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt. Die Berechnung der „geringen Menge“; die den Abschusszahlen zugrunde gelegt wird, ist nicht korrekt (u.a. zu hohe Mortalitätsrate, falsche Berechnungsgrundlage) und ermöglicht viel zu hohe Abschüsse. Die vorliegende Schonzeiten-Ausnahmeverordnung widerspricht daher der Vogelschutzrichtlinie und wird von der LUA abgelehnt.

Eine Beschwerde gegen die Balzbejagung von Auerhahn und Birkhahn ist laut Auskunft der EU-Kommission anhängig.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft



Mag. Sabine Werner

